


Johann Klein von

Nohtürfftige Information. Warum Des Herrn Herzogs Adolph Friedrichs zu Strelitz Durchl. zu denen gütlichen Tractaten in Hamburg/ bey der/ von Jhro Kayserl. Majestät/ zwischen des itzo Regierenden Hn. Herzogs/ Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau Hoch-Fürstl. Durchl. und Derro Ritter- und Landschafft allein/ insonderheit super Qvanto & Modo Contributionis zu denen Fortifications- und Guarnisons-Kosten/ allergnädigst verordneten Commission, zu concurriren/ mit keinem Fug Rechtens prætendiren/ noch ... sich auff den Articulum Octavum des Hamburgschen Successions-Vergleichs vom 8. Martii 1701. beziehen können : Mit Beylagen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1711

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn876371144>

Druck Freier  Zugang



Nota.

2075

Mk - 1689¹⁻²⁴
g.¹⁻²⁴

Handwritten text on aged, yellowed paper, mostly illegible due to fading and a large tear at the top left. A small metal fastener is visible near the tear.

221

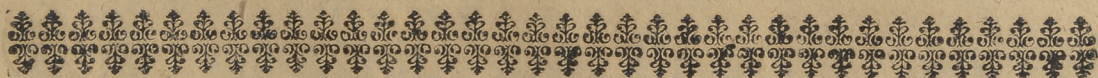
xv.

Nothdürfftige INFORMATION.

Warum

Des Herrn Herzogs Adolph Friedrichs
zu Strelitz Durchl. zu denen gültlichen Tractaten
in Hamburg/ben der/von **Thro Kayserl.**
Majestät/ zwischen des iho Regierenden Sn.
Herzogs/ Friedrich Wilhelms zu Mecklen-
burg Schwerin und Güstrow Hoch = Fürstl.
Durchl. und Derro Ritter- und Landschafft allein/in-
sonderheit super Qvanto & Modo Contributi-
onis zu denen Fortifications- und Guarnisons-
Kosten/ allergnädigst verordneten Commission, zu
concurriren/mit keinem Fug Rechtens prætendi-
ren/noch deßfals/ben warhafften dabey mit unterlauf-
fenden notablen Umständen/ sich auff den Articu-
lum Octavum des Hamburgschen SUCCES-
SIONS-Vergleichs vom 8. Martii
1701. beziehen können.

Mit Benlagen sub LIT. A. B. C. D. E. & F.



Bedruckt in Jahr Christi 1711.

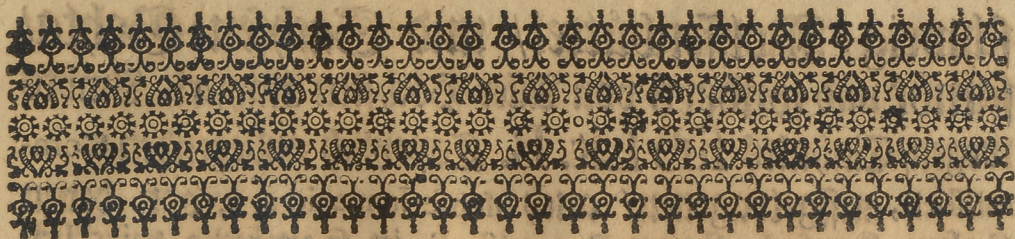
INFORMATION

1701

Des Herrn Herzogs Adolph Friedrichs
in Schwedens Reich zu dem Königl. Reichs-
Rathen des in Schweden zu regierenden
Herzogs / Friedrich Willhelms zu Sweden-
burg Erbprinzen und Churfürsten des
Rheinl. und Westphäl. Reichs und Landgraven
fürstl. über Vaino & Mado Contour-
ons zu dem Fortifications- und Charitons-
Kosten / allerdienstlich vorerwähnten Commission / zu
conferiren mit dem Herrn Burggrafen
von Schweden / dessen Rath / und
sonst dergleichen Rath / auf dem
am Oetzum des Schwedens Reichs
Sions- Bergs von 8 Marti
1701. gehalten sein.

Die Bedrucker sind LIT. A. B. C. D. E. & F.

Verkauft in Jahr 1701



S ist einige Wochen her
 sub Lit. A Copenlich anlie- **Lit. A.**
 gende Schedula iz = lauffenden
 Jahres/ so wohl in Hamburg bey
 einigen dort subsistirenden fremb-
 der Puissances Herrn Ministris, als
 auch nachhin im Lande Meckl.
 herum gegangen / worin-
 nen durch Aufführung Vie-

rer Fragen/ oder Considerandorum, denen der
 Sachen nicht genug kundigen/ insinuiert werden wollen / als
 wann durch die/ von igo Requierender Ihrer Römischen Kan-
 serlichen Majestät JOSEPHO, zwischen des igo Regie-
 renden Herrn Herkogs Friedrich Wilhelms zu Meckl.
 Schwerin und Güstrau Hoch = Fürstl. Durchl. / und
 Derro Ritter- und Landschaft allein/ zu versuchender güt-
 lichen Assopirung insonderheit der/ seit Anno 1701, super Qvanto &
 Modo Contributionis zu Fortifications- und Guarnisons- Kosten /
 vor dem Hochpreusslichen Kaiserlichen Reichs- Hoff- Raht
 obgeschwebeten differentien/ allergnädigst angeordneten/ und
 nebenst Derro Abgesanten im Nieder- Sächsischen Crenß/ des
 Herrn Grafen von Schönborns Excellence,
 denen derzeitigen Dirigirenden Herren Fürsten
 izbesagten Crenßes/ nemblich Ihr. Königl. Majest. zu
 Schweden/ Bremen / und Ihre Ihre Hoch-
 Fürstl. Hoch- Fürstl. Durchl. Durchl. zu Braun-
 schweig/

schweig = Wolffenbüttel / und Sachsen = Gohta /
 sambt und sonders von Aller-Höchsten Kayserl. Ampts
 Lit. B. wegen / Einhalts sub Lit. B. Copenlich anliegenden Com-
 missorii, auffgetragenen / auch Menſe Januario a. c. von denen
 Hohen Kayserl. Herrn Commissariis in Hamburg wirklich
 eröffneten / und bißhieber continuirten Commission, und dabey /
 biß zu Einlangung Kayserl. Declaration, verwegeter admitti-
 rung des Herrn Herkogs Adolph Friedrichs zu Stre-
 litz / ratione des Stargardschen Districts, zu solchen
 Lit. C. gütlichen Tractaten / wieder den sub Lit. C. Copenlich an-
 liegenden achten articulum des Hamburgschen
 Successions-Vergleichs vom 8. Martii 1701.
 eine Trennung des Stargardschen Districts von der
 in dicto Artic: Octavo inter partes transigentes
 auff gewisse maasse befestigten dessen Union mit dem Corpore
 der Mecklenb. Ritterschafft und Städte / intendiret würde:
 Damit aber wegen mangel nöthiger Nachricht / und geflissent-
 licher Hinterhaltung und Versteckung des veri status Contro-
 versia, nicht jemand zu ungleichen sentiments verleitet / oder
 auch alle / von interessirten und offenbahr hieran part nehmendē /
 bereits etwan insinuirte præjudicia, zu unpartenischer Beurthei-
 lung / benommen werden mögen / so hatt man vor diensahm
 gefunden / mittelst formirung des Veri Controversia Status, aus
 denen hirbey concurrirenden notablen Umständen / die oberwehnte
 Consideranda zum rechtlichen Examine zuziehen / und / wie in
 nachfolgenden geschiehet / der desinteressirten Welt: Ob so ge-
 stalten Sachen nach der Herr Herkog von Strelitz mit eini-
 gem Fug Rechtens concursum bey dieser zwischen des
 Regirenden Herrn Herkogs Friedrich Wilhelms
 Hoch-Fürstl. Durchl. und Derro Ritterschafft allein zuver-
 suchenden gütlichen Handlung / vi dicti Articuli
 Octavi transactionis Hamburgensis prætendi-
 ren können? zu hoffentlichen derselben Beyfall / lediglich
 zu überlassen.

Con-

Considerandum, seu Qvæstio. I.

Sdem Hamburgischen Reces, und dessen Articulo Octavo nicht directè entgegen sey/ daß man das Mecklenburgsche Corpus trenne/ und mit einem Theil allein handle?

Resp. Dieses Considerandum oder Frage touchiret solchergestalt/ wie sie formiret worden ist/ den Statum Controversiæ nicht: Dann hier nicht die Frage ist: Ob/ wann der Herr Herkog zu Strelitz / der in dem Hamburgischen Successions - Vergleich auff gewisse maasse inter partes transigentes besäftigten Union des Stargardschen Creysses mit dem Corpore der Mecklenb. Ritter- und Landschaft/ Seiner seiten nicht selbstens multoties entgegen gehandelt/ und sich von sothaner Union tot manifestis factis & contraventionibus nicht thätlich separiret hätten/ auch dieser Streitigkeiten halber/ (weßfals über dem vermeintlichen Vergleich de Anno 1701. ratione der Fortifications und Guarnisons-Kosten qvoad Quantum & Modum, ALLERZWISCHEN des iho Regirenden Hn. Herkogs zu Meckl. Friedrich Wilhelms/ Hoch-Fürstl. Durchl. und NB. Dero Ritter- und Landschaft in dem Hochpreusslichen Kaiserl. Reichs Hoff-Rath lis pendens gewesen ist /) in lite activè oder passivè mit begriffen gewesen weren/ Derselbe auch mit Recht vi dictæ Unionis & litis consortii zum versuchenden Vergleich sothaner Irrungen/bey darzu allergnädigst verordneten Kaiserl. Commission mit zu admittiren seyn? Dan solches allerdings zu affirmiren sein würde.

Sondern die Frage ist: Ob/ da dieser Streitigkeiten halber/ (welche bißher von Anno 1701. über den vermeintlichen Vergleich super Quanto & Modo der Fortifications-Guarnisons &c. Kosten/ zwischen des iho Regirenden Herrn Herkogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenb. Hoch-Fürstl. Durchl. und NB. Dero Ritter- und Landschaft ALLERZVOR dem Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath obgeschwebet haben/ und zu deren versuchenden aspirung eine hohe Kayf. Commission zwischen Hoch-gedachten Hn. Herkogs Friedrich Wilhelms Durchl. und Dero Ritter- und Landschaft allein Einhalts sub Lit. B. Copenlich anliegenden Commissorii, verordnet worden/) der Herr Herkog von Strelitz / testibus actis Judicii Cæsarei Aulici, so we-

B

nig

nig in dicto iudicio geklaget haben / als von Seiner / oder des Regierenden Hn. Herkogs Ritterschaft und Städten jemahlen verklaget worden / mehr-gedachter Hr. Herkog zu Strelig auch durch nachfolgende Facta von der / in dem Hamb. Successions-Bergleich inter partes transigentes auff gewisse maasse befestigten Union des Stargardschen Cresses mit dem Corpore der Meckl. Ritterschaft und Städten / (als (1.) contra den Hamb. Successions-Bergleich auff den ersten zu Sternberg Anno 1701. gehaltenen Land-Tage affectirten Condirectorio auff Land-Tagen / und in Mecklenb. vorhin nie-erhörten Compromposition, (2.) unfreundlichen und sine aperturâ beschafften Zurücksendung der in conformität mehr-mentionirten Successions-Bergleichs ante Comitia Provincialia Secunda zu Malchin Anno 1702. Derroselbē zugesanten gemeinsamē Convocations-Schreibens / und Capitum Proponendorum, (3.) darauff erfolgter præception der Guarnisons &c. Kosten aus dem Stargardschen District, und derselben bißhieber invitô jure & declaratoriô Imperatoris Decretô, Einhalts Anlage sub Lit. D. continuirten

Lit. D.

usurpation, (4.) oftgedachter Unioni schnur-stracks entgegen lauffenden Verboht an Seine Ritterschaft und Städte / nicht auff gemeinsam / von des iho Regierenden Herrn Herkogs zu Meckl. Hn. Friedrich Wilhelm Durchl. Anno 1702. zu Malchin / und in folgende Jahren biß hieber verkündigten Land-Tagen mit zuerscheinen / (5.) attentirten einseitigen Convocations-Tagen der Stargardschen Ritterschaft und Städte in seinem Territorio allein / und darauff separatim an selbige gethanen Antrag / Item (6.) wieder den Hamb. Successions-Bergleich

Lit. E.

und dessen Copenlich sub Lit. E. anliegenden §. 9. verbotenen Einbringung der Jährlichen Contribution in dem Rostockschen Gemeinsamen Land-Kasten / gleich nach dem Successions-Bergleich vom 1701. und in selbigen Jahre gehaltenen ersteren Land-Tage / biß hieber / und (7.) separatim formirten Modo zu dessen Eintreibung / & Similium) sich selbst ipsô factô eigenmächtig separiret haben / Selbige entweder vi soepè dictæ Unionis, oder vi litis consortii mit Beyfall Rechtens / so gestalten Sachen nach / urgiren können / Sich mit ad concursum dieser à Commissione Cæsarea attentirender applanirung zwischen des iho Regierenden Herrn Herkogs Friedrich Wilhelms zu Meckl. Schwesrin und Güstrau Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Ritterschaft allein

ALLEN versirenden Streitigkeiten zu admittiren / oder da solches nicht geschehen kan / zu prætendiren / daß man eine Trennung wider den achten Articul des Hamburgs. Successions- Vergleich intendire? Welche Frage / daß Sie negativè zu beantworteten sen / ist darauß Handgreifflich / daß

(1.) Kein litis consortium obiger Streitigkeiten halber intuitu des Herrn Herzogs von Strelitz zubefinden sen / als welche per notorietatem actorum judicii Cæsarei Aulici, der über dem vermeinten Vergleich de Anno 1701. ratione Quanti & Modi der Fortifications &c. Kosten / dem igo Regierenden Herrn Herzog Friedrich Wilhelm von Dero Ritterschafft- und Städten erregten / und bißhyer coram judico Cæsareo Aulico continuirten Reichsfertigungen halber / weder activè, noch passivè mit in lite gewesen seyn / einfolglich Sich auch anigo nicht anders / als invitò jure, zu sothaner litium à Commissione Cæsareâ Einhalts des Kans. Commissorii zwischen des Regierenden Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms Durchl. und Dero Ritter- und Landschaft allein zuversuchenden transaction, andringen mögen / cum exors litis, sit etiam exors transactionis.

(2.) Daß auch der Herr Herzog zu Strelitz sich dißfalls auff die inter transigentes auff gewisse maas beschäftigte Union in dem Hamburgschen Successions- Vergleich mit keinen Benfall Rechtens beziehen könne: Als welche bey so vielfachen offenkündigen Contraventionibus Hochgedachten Herrn Herzogs von Strelitz / und Dessen obspecificirten eigenthätigen Separationibus von dem Corpore der Meckl. Ritterschafft und Städten / des Regirenden Hn. Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. nicht mehr an sothane Union binden können / als der Herr Herzog von Strelitz dadurch zu Festhaltung Derselben Selbsten gebunden sein wollen; Cum jura paciscentium sint correlata, nec uni illicere debeat, quod alter sibi licere opinatur, cui, si urgeat à compaciscente pacti adimplementum, meritò obstat exceptio: Tu ex tuâ parte conventa non præstitisti. Ergo contra æquitatem & jura conventorum adimplementum crepas à tecum paciscente.

So lange nun der Hr. Herzog von Strelitz Seiner Seiten nicht obige / und denselben mehr gleiche Contraventiones wieder den Hamb. Successions- Vergleich in genere, und in specie wieder dessen Paragravum Octavum abgestellet / ratione præteriti den Regirenden Herrn Herzog Friedrich Wilhelm vergnüglich indemnifiret / und ratione futuri de non amplius contraveniendo

traveniendo idoneè caviret / Kan Er propitiò jure & æquitate den Hamburgschen Successions-Bergleich contra den Herrn Herzog Friedrich Wilhelm/insonderheit bey à Commissione Cæsarea zuversuchenden Bergleich super Modo & Quanto der Fortifications- &c Contribution zwischen Hochgedachten Hn. Herzog und Dero Ritterschafft ALLER/umb soviel weniger allegiren/ als

(3.) Mehr offenkündig ist/das die Irrung zwischen den iho Regirenden Herrn Herzog Friedrich Wilhelm und den Hn. Herzog zu Strelis/ wegen von Diesen Ibro eigenmächtig/ und contra à Cæsare factam declarationem des Hamburgs. Successions-Bergleichs/zugeeigneten/ auch bisshier usurpirten Contribution zu Fortifications- &c Kosten aus dem Stargardschen District, von Beyden Hoch-Fürstl. Theilen/zu der/dem iho Regirenden Herrn Herzog vi majori abgedrungenen arbitrage, darzu utrinq̄ längst-erwehlten hohen Arbitrorum, neben andern contraventionibus wider offterwehnten Hamb. Successions-Bergleich/ausgesetzt sey/ einfolglich/ Solches so wenig/ als dessen Quantū und Modus, so viel den Stardschen district concerniret / an iho zu diesen gütlischen Tractaten zwischen den Hn. Herzog Friedrich Wilhelm und Dero Ritter- und Landschafft/ ohne præjudice der Kayf. Declarator, oder ihgedachter Arbitrage gezogen werden könne. Und das

(4.) endlich der iho Regierender Herr Herzog Friedrich Wilhelm durch diesen/mit NB. Dero Ritterschafft ratione Quanti & Modi der Fortifications- &c Kosten ALLER zuversuchenden Bergleich/ Seines Herrn Vatters Durchl. (in so weit Derroselben deßfals aus dem Hamburgs. Successions-Bergleich intuitu des Stargardschen Districts einige Befugniß competiren kan oder mag/) nicht in allergeringsten/ und umb so viel weniger zu præjudiciren intendiren/als ohne dem beandten Rechtens ist/rem inter alios actam, Tertio non præjudicare, und als mehr der Herr Herzog zu Strelis wider alles/ auch nur frustra besorgendes præjudicium, Sich satfam durch die bey Kayserl. Commission interponirte eventuale protestatione non præjudicando, verwahret/und Ibro rechtl. prospiciret haben/ einfolglich diese gütlischen Tractaten Derroselben ganz unschädlich seyn.

Considerandum, seu Qvæstio. II.

Nicht solchem Reces, oder Articulo contraire, wann man laut Conclufi vom 18. Febr. a. c. (hiemit wird auff das Conclufum der Kayserl. Commission in Hamburg von diesem dato gezelet) in Zweifel ziehet/ ob der Stargardsche Grenz bey solcher Handlung nöhtig sey? Et

Et
Considerandum, seu Qvæstio. III.

B demselben nicht zu wieder / daß man mit der
Landschafft cum Exclusionem **Strelitz** von Contributionen
 handeln wolle?

Resp. Weilen aus obiger deduction und Antwort/und ex
 iisdem fundamentis **Beide** Consideranda oder Fragen Ihre **Ne-**
gativam gang evident finden/ so bedürffte es dannenhero da-
 bey keiner Specialen Ausführung: doch hätte man bey dem Consi-
 derando seu **Qvæstione** Tertia annoch zu moniren / daß an Seiten
 des Herrn **Herzogs Friedrich Wilhelms** kein Vergleich
 mit der ganzen **Landschafft** / sondern allein mit **Dero**
Ritterschafft intendiret werde/weilen Sie mit **Dero** Städten
 ratione Modi & Qvanti schon verglichen seyn.

Considerandum, seu Qvæstio. IV.

B dem auch nicht klar zu wieder / daß man Zweifel zu wolle/
 daß **Ihro Durchl.** zu **Strelitz** Ihren Ständen
 inhibiren könne / Sich bey der **Kaysrl. Commission** zu sistiren / da
 man Sie **Selbsten** bey solcher Handlung nicht concurriren liesse?

Resp. Daß / da man so wohl den **Herrn Herzog von Stre-**
litz / als dessen **Ritterschafft** und **Städte** pro inadmissibel ad hocce a-
 micabiles tractatus, ex adductis ad **Considerandum, seu Qvæstionem Primam**
 rationibus, hielte / man daß jus inhibendi an **Seiten** des **Hn. Herzogs**
von Strelitz / **Deroselben** gang nicht / und umb so vielweniger
 disputirte / als man den **Stargardschen District**, auch / omiffa illa
 otiosa inhibitione, dennoch nicht admittiren würde / und als mehr
 solche rechtlich verwegerte **Admission**, aller darwider von
Ihro Durchl. zu **Strelitz** / eingewanten **Schein-Gründe**
 ungeachtet / anihro durch **erfolgte Kaysrl. allgererchteste De-**
clarator Einhalts Anlage sub Lit. F. allgergnädigst approbiret **Lit. F.**
 worden. **Schwerin** den 31. Martii 1711.

E

Sieher

Hirzu gehörige Beylagen /

Lit. A.

Copia 4. Considerandorum.



Dem Hamburgs. Recess und dessen Art. 8. nicht directè entgegen sey / 1. Daß man das Mecklenb. Corpus trennen und mit einem Theil allein handele? 2. Ob nicht solchem Recess und Articulo contraire, wenn man laut Conclufi vom 18. Febr. in Zweifel ziehet / ob der Stargardische Crantz bey solcher Handlung nöthig sey? 3. Ob demselben nicht zuwieder / daß man mit der Landschaft cum exclusione Strelitz von Contributionen handeln wolle? 4. Ob dem auch nicht klar zuwieder / daß man zweiffeln wolle / daß Ihre Durchl. zu Strelitz Ihren Ständen inhibiren könne / sich bey der Kayserl. Commission zu sistiren / da man Sie Selbst bey solcher Handlung nicht concurriren liesse?

Lit. B.

Copia Kayserl. Commissorii zum gültlichen Vergleich zwischen des igo Regirenden Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms zu Meckl. Schwerin und Güstrow Durchl. und Dero Ritter- und Landschaft allein / insonderheit ratione Qvanti & Modi Contributionis zu Fortifications- und Guarnisons- Kosten / de 10. April.

1710.



W. Ebd. Ebd. Ebd. und Dir bleibet hiermit Freund-Brüderlich und gnädigst ohnverhalten / und wird Ihnen vorhin genugsam bekandt seyn / was für weitläufftige differentien zwischen des Herzog Friedrich Wilhelm zu

zu Mecklenburg Lbd. und NB. Dero Ritter- und Landschaft sich bißhero geäußert haben. Wie Wir nun aus tragender Reichs- Väterlichen Vorsorge für nötig halten/ in allemweg dahin zutrachten/ damit diese Streitigkeiten/ wo anders möglich/ in der Güte beygelegt/ und beyderseits theile aus denen bißherigen Weitläufftigkeiten und schäden gesetzt/ und die innerliche Ruhe des Landes herbey geschaffet werde; So haben Wir zu Erreichung solch Unserer führenden heilsahmen Intention, Unsere Kayserl. Commission auf Ew. Lbd. Lbd. Lbd. und Dich aus Unserem besondern zu denenselben tragenden Freund- Brüderlich- und gnädigsten Vertrauen/ von allerhöchsten Kayserl. Amtswegen erkandt/ und Dieselbe hiermit ersuchen wollen/ daß Sie sambt und sonders in Krafft Unsers ihnen hierdurch ertheilenden Kayserl. Gewalts/ die Güte zwischen beyden Theilen zuvorderst versuchen/ in deren Entstehung aber die Partheyen gegen einander Nothdürfftiglich vernehmen/ und darüber an Uns mit Beyfügung Dero Rätthlichen Gutachtens ganz schleunigen Bericht erstatten. Und weilen dann alle biß dahero zwischen des Herzogs zu Mecklenburg Lbd. und NB. Ihro der Ritter- und Landschaft/ erhobene Processus und differentien/nach in Anno 1698. den 7. Julii in puncto Contributionis quoad quæstionem: AN, ausgesprochenen Urtheil/ und darüber nicht ferners verwaltenden Zweifel/nunmehr NB. auf das Quantum & Modum Contribuendi lediglich ankommen/ so wollen Ew. Lbd. Lbd. Lbd. und Du diese Zwen puncta, als von welchen alle andere neben Streitigkeiten herfließen/ vornemblich pro objecto & materia tractandâ sothaner Unserer Denenselben sambt und sonders mitgegebenen Kayserl. Commission nehmen/ auch alle leichtste/ negste und bequämste expedientien und diensahme officia, wie sothane Streitigkeiten durch einen beyderseits gedenlichen Vergleich zuberuhigung des Landes/ als worauff einzig und allein diese Unsere gnädigste Kayserl. Verordnungen abzielen/ und angesehen seyn/ zu endigen/ ohne Zeit Verlust ergreifen und beytragen/ jedoch dabey keinen Zwang gebrauchen/ sondern bey Verfallung der Güte beyden Theilen allemahl integra Jura und Ihre Sache per viam Juris ordinariam auszuführen/ frey und den Recurs an Uns und Unsern Kayserl. Reichs- Hoff- Racht offen und bevorbleiben lassen: damit aber auch die facilitirung des Vergleichs und übertragenen Commission-Geschäft nach Unserer Reichs- Väterlichen Intention desto gewühriger erreicht/ oder auch die gebührende Untersuchung der Streitigkeiten zu mercklichen Schaden der Mecklenb. Landen nicht verzögert werden möchte/ im fall sich ein- oder anderer Theil bey wehrender dieser Unserer Kayserl. Commission auf den im Jahr 1701. zu Schwerin errichteten Commissions- Vergleich (dazumahlen von Seiten der Ritterschafft so woll an die darin stipulirte Bedingungen keinesweges gebunden zu seyn/

öfftere Erklärung ad acta geschehen / und pro Cassatione desselben angeruffen / als auch ex parte des Herzogs Ebd. nachgehends ernandter Vergleich öffentlich wieder ruffen worden) mit allegirung eines oder andern S. beziehen wolte / ist sich von Seiten Unserer Kayserl. Commission darüber nicht aufzuhalten / noch selben darin pro normâ & regulativo zuachten / sondern vielmehr auf die übrige alte Landes Verfassungen zusehen / und mit deren Beybehaltung die Tractaten zu einer baldig vergnüglichen Entschafft zubringen / im übrigen aber auch dahin bedacht zu seyn / damit in dem etwa künfftig zu errichten stehenden Vergleiche alle ambiguitates, und was zu neuen differentien und Weiterungen in zwischen anlaß geben könnte / vermieden bleiben möchten. Wir haben zubeförderung der von uns hierin führenden wohlmeinenden Intention, laut der Copie hich Anlage / an Beyde Theile rescribiren / und Ew. Ebd. Ebd. Ebd. und Dir zugleich die originalia, zubehöriger Bestellung / mit beyschliessen lassen wollen / in der gänglichen Zuversicht / Ew. Ebd. Ebd. Ebd. und Du werden sambt und sonders die Beförderung der Sachen und Erreichung des von Uns hierin führenden Entzwecks sich angelegen seyn lassen / als denen Wir respect mit etc. Wien den 10ten April, 1710.

Lit. C.

Copia Articuli 8. des Hamburgschen Successions-Vergleichs de 8. Martii 1701.

Mit diemweil Ahtens / die in solchem District befindliche Land-Stände mit dem ganzen Corpore der Mecklenb. Ritter- und Landschaft in einer alten unzertrenlichen Union stehen / Ihre Stimmen auff allgemeinen Land-Tagen / und der Vor-Rechte zu Land-Rähten / Hoff-Berichts Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwehlet zu werden / mit zugewiesen haben / solche jura, wie auch alle andere Derselben Privilegia sambt und sonders denenselben Krafft dieses billig conserviret bleiben müssen / so soll es mit denen erfordereten gemeinsahmen Landtags-Handlungen dergestalt gehalten werden / daß / wann erhebender Nothdurfft nach ein Land-Tag / oder andern Gemeinsahmen Convent anzustellen / und dabey ein oder andere Collecte an Reichs / Cranz / Fräulein oder anderen Steuern / auch sonst etwas in Propositione zu bringen die Nothwendigkeit erfordert mögte / so dann NB. Herin Herzog Friedrich Wilhelms Durchl.

Durchl. (als NB. unter Dero Regierung kundbahrlich der grösste Theil der Mecklenb. Ritter- und Landschafft sich befindet.) Die Convocation NB. insgemein zu veranstalten haben / jedoch so viel in specie den Stargardschen Adel. und Städte betrifft / darüber an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. geschrieben / und von denen in Propositione zu bringenden puncten part gegeben werden soll / damit der Terminus denen Stargardschen eingeseffenen Land- Ständen / umb den herkommen nach NB. bey den Land-Tagen oder andern gemeinsahmen Conventen zuerscheinen / zeitig intimirt werden könne / da dann auch Ihre Durchl. frey bleibet / ratione Dero Stargardschen Districts jemand der Ihrigen solchem Land-Tagen / wie auch andern Gemeinsahmen Conventen mit beywohuen / und selbigen Districts Nothdurfft observiren zu lassen.

Lit. D.

Copia Decreti Cæsarei Declaratorii, in puncto der Guarnisons-Legations-Kosten / und Cammer Zielern &c. Ratione des Stargardschen Districts, sub dato Wien. den 9. Junii, Anno 1702.

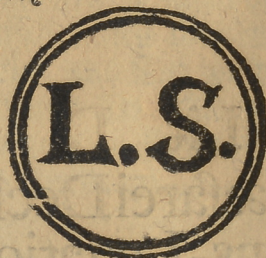
Der Römischen Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn / ist mit mehrem gebührend referiret worden / was bey Deroselben der Beyden Herzogen Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich zu Mecklenburg Durchl. und Fürstl. Gnaden wegen des mit Ritter- und Landschafft des Herzogthums Mecklenb. Schwerin- und Güstrowschen Urtheils / in puncto der Guarnisons-Legations-Kosten und Cammer Zielern / von obberl. Ihrer Fürstl. Durchl. Herrn Herzog Friedrich Wilhelm / von der hierzu angeordneten Kayserl. Commission getroffenen Vergleichs / in specie des Stargardischen Districts halben / und ob von denen in Krafft solchen Vergleichs zu obbesagtem Ende transsigirten Einhundert und Zwanzig Tausend Reichsthaler / des Herrn Herzog Adolphs Friedrichs Fürstl. Gnaden / so viel diese Stargardische quoram anbetrifft / zu participiren hätten / angezeigt / und aus denen hinc inde angeführten uhrsachen und motiven zuverfügen und zu declariren unterthänigst gebeten haben. Wie nun Ihre Kayserl. Majest. all-solches von Dero Kayserl. Reichs-Hoff-Rath in geziemend

D

de

de umständige und wollbedächtliche Überlegung zu ziehen/allergnädigst verordnet/ als thun Dieselbe solchemnach hiemit allergnädigst declariren und erleutern/ daß wegen der aus mehrgedachtem Stargardischen District zu den obberührten verglichenen / zu denen Fortifications-Guarnisons-Legations-Kosten/ und Cammer-Ziehlern 2c. gewidmeten Geldern der Hundert und Zwanzig Tausend Reichsthaler/des Herrn Herzogs Adolph Friedrich Fürstl. Saaden/NB. nichts zu participiren haben/ sondern dieselbe des Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm Fürstl. Durchl. zu dem veraccordirten Ende/ aus dem Land-Kasten geliefert und bezahlet werden sollen. Signatum zu Wien unter mehr allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Mayst. auffgedruckten Secret Insiegel den 9. Junii Anno 1703.

D. A. von Caunitz.



Frank Wildrich Menßhenger.

Lit. E.

Copia Articuli. 9. des Hamburgs. Successions-
Vergleichs vom 8. Martii 1701.

Vundtens/ die auff solchen Land-Tägen oder andern gemeinschmen Conventen / von Ritter- und Landschaft bewilligte Steuern und Collecten/werden sowoll auß dem Fürstenthumb Güstrow/ NB. als auß dem Stargardischen District, in den gemeinen Land-Kasten eingebracht/ es haben aber Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. die im gemeldten Dero District gefessene / und etwa seumig befundene zu richtiger Einlieferung Ihrer qvoten nöthigenfals durch würckliche Execution besonders anzuhalten/ und wie die Reichs-Cranß- und Princeßinnen-Steuren an ihre gehörige Obrte / so woll wegen des Fürstenthumbs Güstrow / als wegen des Stargardischen

ſchen Diſtricts außgezahlet werden müſſen / alſo ſoll von allen andern bewilligten Geldern / und wie es ſonſten wird verglichen und determiniret werden / jedesmahl die Stargardschen qvota, Herrn Herzog Adolph Friederichs Durchl. abgefolget werden / und zu eigenen, freyen diſpoſition verbleiben.

Lit. F.

Copia Kaiſerl. Reſcripti Declaratorii vom 9. Martii 1711. de non admittendis Stargardienſibus ad Commiſſionem Cæſaream Hamburgeniſem.

Joſeph / etc.

Tit.

L

W. Ebd. Ebd. Ebd. und dir zeigen die nebensgehende Copenſichen Anlagen mit mehrern / was bey Uns in Unſerer Denenſelben auffgetragenen Kaiſerl. Commiſſion, die zwiſchen des Herzogs Friderich Wil-

helm zu Mecklenburg Ebd. und NB. Dero Ritter und Landſchaft ſo viele Jahr obſchwebende differentien betreffend / ſo wohl erſtgedachten Herzogs Ebd. / als auch des Herzogs zu Mecklenb. Strelitz Ebd. wegen Mitziehung und Concurrentz des Herzogs zu Strelitz Ebd. oder der Ritter und Landſchaft des Stargardschen Diſtricts angebracht / und hinc inde zu verfügen gebeten hätten.

Wann nun bey ſolch unſerem Ew. Ebd. Ebd. Ebd. und Dir auffgetragenen Commiſſions Geſchäft / NB. das vornehmſte objectum in gütlicher Aufſindung des Modi & Quanti Contribuendi, worüber

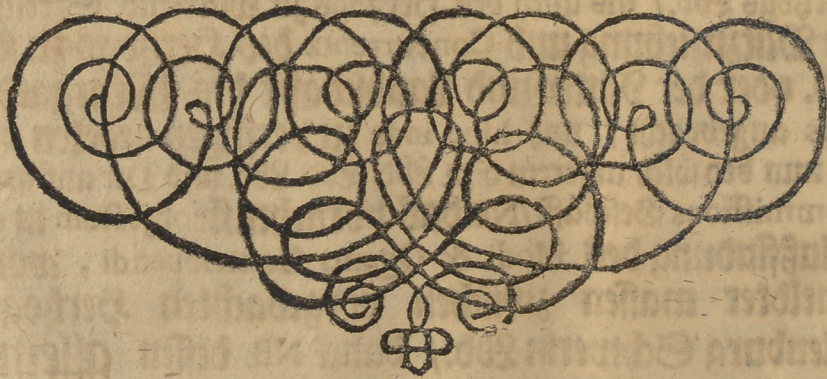
NB.

obbemeldter maſſen zwiſchen vorgedachten Herzogs zu Mecklenburg Schwerin Ebd. / dann NB. deſſen alleiniger

NB.

Ritter und Landſchaft von Zeit des in Anno 1701. errichteten Vergleichs Streitigkeiten obgeſchwebet / lediglich beſtehet / das jenige aber / und was zumahlen der zwiſchen obbemeldter Beeden Herzogen Ebd. Ebd. zu Hamburg errichteten Succellionen-Vergleich belanget / dermahlen keineswegs zur Unterſuchung mitgehörig iſt. So können Wir nach wohlbedächtlicher Überlegung aller in dieſer Sachen vormaltenden

Umbstände/ und daes/ wie vorerwehnt/ nicht über die Quotam
 Contribuendi des Stargardschen Geysses zu tractiren ankommet/
 NB. NB. sondern die dessen wegen noch unerörterte Irzunge/ salvo jure cujus-
 cunqve, aufgestellet bleiben/ auch nicht zubefinden ist/ zu was
 die verlangte admision der Stargardischen Ritterschafft / oder
 auch die Concurrenz des Herzogs zu Strelitz Lbd. bey so ge-
 stalten Sachen nöthig sey/ und bloß und allein zu schädlichen
 Berweiterungen allen Anlaß geben wurde/ dabero dann
 NB. Ew. Lbd. Lbd. Lbd. und Du sich NB. dieses ex parte der Meckl. Rit-
 terschafft beschenehen Einwendens obgehindert/ an Fortse-
 zung Eingangs gedachter unserer ihnen aufgetragenen Kay-
 serl. Commission, nicht hindern / sondern alles was zu erreich-
 und facilitirung Unserer hierin führenden Kayserl. Intention er-
 spriesslich/ bestens angelegen seyn lassen; In übrigen auch von
 dieser unserer hiemit ertheilenden Kayserl. declaration gehöriger Orten
 die Eröffnung Authoritate Nostrâ Cæsareâ, und zwar an obbemeld-
 ten Herzog zu Mecklenburg Strelitz Lbd. dergestalt ergehen lassen/das/
 wo sich in progressu causæ, was solches äussern würde/ worbey De-
 ro interesse mit einzulauffen befunden werden sollte / man dieselbe
 darüber noch zeit- und zulänglich genug zu vernehmen nicht unter-
 lassen würde. Wir verbleiben Ew. Lbd. Lbd. Lbd. und Dir
 respective mit etc. Wien den 9. Martii
 Anno 1711.



Stift Raseburg cum omni superioritate & Jure Principi-
 abgetretten / und Ew. Edd. und Dero Posterität nichts
 als in eventum, da die Strelitzische Mann-Stammes
 ausgehen solte/ der Rückfall vorbehalten/einfolglich nicht
 sehen / aus was für Ursachen und Krafft welcher Reichs-
 titutionen dasjenige / was andere Reichs - Fürsten in
 Landen zuverfügen frey stehet offte hochgedachter Sr.
 in besaatem Stargardischen District vorzunehmen / in spe-
 cialibus Verbungen in demselben anzustellen / und mit
 Königs- und Kräyß-Ständen darüber zu capituliren
 nicht könnte; So haben Wir mit viel hochemeldter
 solche an sich gantz innocente Handlung ein-
 schliessen kein Bedencken haben / viel weniger
 können/das Ew. Edd. solches so odieuse auß-
 davon abzustehen fast bedrohentlich anmuthen
 können / in Betracht das wir nicht allein in
 Königs-Obriken Ampts bißhero alles / so einen
 erer Mit-Stände in seinen rechtmäßigen Be-
 rechtig seyn/mithin zu einiger Weiterung Anlaß
 nicht zuverhüten bißher geflossen gewesen/son-
 dern für des Reichs und des Publici Wollfahrts
 anden aufrichtigen guten Intentionen hoffent-
 lich wird/billig eine bessere Opinion von uns
 Welchem nach Wir dann Ew. Edd. htemit
 und wolmeinentlich ersuchen / Sie wollen
 lieber überlegen und gegen oftgedachten Her-
 zogen FRIEDRICH Edd. obangeführter
 nichts widriges weniger gewaltthätiges vor-
 nehmen solches bey der ehrbaren Welt keine Appro-
 bation besorglich ein und andere inconyentien
 nach sich ziehen würde.

II In

